Vorlage Nr. 1156/17

Pensionskasse – Massnahmen aufgrund Senkung technischer Zinssatz und Umwandlungssatz

QL 10 Personaldienstleistungen

24. Oktober 2017

Inhaltsübersicht

1 Ziel der Vorlage 4
2 Ausgangslage 4
2.1 Rückblick 4
2.1.1 Reform 2014 4
2.1.2 Unterdeckung 2015 und Sanierungsmassnahmen 5
2.2 Anstehende Anpassungen der BLPK 5
2.3 Aktuelle Situation des Vorsorgewerks Reinach 6
3 Massnahmen des Kantons BL – Vernehmlassungsvorlage 6
4 Anforderungen an das Lösungsmodell der Gemeinde Reinach 7
5 Mögliche Stellgrössen im Lösungsmodell 8
5.1 Stellgössen zur Sanierung der Deckungslücke 8
5.1.1 Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) 8
5.1.2 Teuerungsfonds 8
5.1.3 Sanierungsbeitrag 8
5.1.4 Verzinsung Sparkapital 8
5.2 Stellgrössen im zukünftigen Vorsorgeplan 8
5.2.1 Leistungsziel 8
5.2.2 Umwandlungssatz 8
5.2.3 Höhe und Aufteilung der Sparbeiträge 9
5.2.4 Aufteilung Risikobeiträge 9
5.2.5 Aufteilung Verwaltungskosten 10
5.2.6 Abfederungseinlagen 10
6 Vergleich der BLPK mit anderen Vorsorgeeinrichtungen 10
7 Lösungsvorschlag 11
7.1 Sanierung Deckungslücke 11
7.2 Zukünftiger Vorsorgeplan 12
7.2.1 Leistungsziel und Umwandlungssatz 12
7.2.2 Aufteilung Beiträge Arbeitgeberin und Arbeitnehmende 12
7.2.3 Abfederungseinlagen 13
7.3 Finanzielle Konsequenzen ganzheitlich betrachtet 14
7.4 Buchhalterische Konsequenzen 15
7.5 Deckungslücke Lehrpersonen 15
8 Überprüfung des Lösungsvorschlags durch die BLPK und den PK-Experten (Prevanto AG) 15
9 Alternative Lösungsmodelle 16
10 Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage 17
11 Weiteres Vorgehen 17
12 Würdigung des Lösungsvorschlags durch den Gemeinderat 17
13 Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat 18
14 Anhang: Glossar 19

Zusammenfassung
Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK hatte im Januar 2017 mitgeteilt, dass er entschieden habe, den technischen Zinssatz per 01.01.2018 auf 1.75% und den Umwandlungssatz ab 2019 bis 2022 in vier Schritten auf 5.0% zu senken.

Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat aufgezeigt, wie der Gemeinderat in Abstimmung mit der Vorsorgekommission mit den Konsequenzen dieser Massnahmen umgehen will und welche Vorsorgelösung zukünftig für die Verwaltungsangestellten (ohne Lehrpersonen) zur Anwendung kommen soll.

Diese Massnahmen sind unabhängig von der Reform der BLPK im Jahr 2014 zu betrachten, als es vor allem darum ging, Bundesrecht umzusetzen und von einer teilfinanzierten zu einer vollkapitalisierten Kasse sowie vom Leistungs- ins Beitragsprimat zu wechseln. Damit verbunden war die Ausfinanzierung der historisch gewachsenen Deckungslücke notwendig.

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt zu einer Unterdeckung im Vorsorgewerk der Gemeinde Reinach. Mit der Reduktion des Umwandlungssatzes werden zudem die Vorsorgeleistungen der versicherten Mitarbeitenden verändert – das bisher geltende modellmässige Leistungsziel von 60% kann nicht mehr erreicht werden. Diese Vorlage hat zum Ziel, ein Lösungsmodell vorzuschlagen, das sich ganzheitlich mit diesen beiden Effekten auseinandersetzt und eine ausgewogene Beteiligung der Arbeitnehmenden und der Gemeinde als Arbeitgeberin vorsieht.

Zur Sanierung der Deckungslücke (betrifft nur das Kapital der Rentnerinnen und Rentner) wird vorgeschlagen, dass die Arbeitgeberin eine Arbeitgeberbeitragsreserve (ARGB) mit Verwendungsverzicht bei der BLPK einrichtet und finanziert. Diese bleibt solange bestehen, als eine Unterdeckung ausgewiesen ist. Sobald die AGRB frei wird, kann sie für die Finanzierung der jährlichen Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Im Weiteren sollen die Renteneinbussen bei älteren Mitarbeitenden durch die Senkung des Umwandlungsatztes mit Abfederungsmassnahmen gemildert werden.

Die Gesamtkosten basierend auf dem Abschluss per 31.12. 2016 betragen rund CHF 6 Mio. Nach Abzug des Teuerungsfonds (indirekte Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner) sowie den bereits verbuchten Rückstellungen im 2015 und 2016 müssen für die verbleibende Deckungslücke und die Abfederungskosten eine zusätzliche Rückstellung in der Höhe von CHF 3.174 Mio. in der Rechnung 2017 gebildet werden. Diese wird jedoch durch die Auflösung der Neubewertungsreserve in der Rechnung 2017 bei weitem kompensiert.
Als Ausgleich leisten die Mitarbeitenden einen wesentlichen Beitrag im Rahmen des zukünftigen Vorsorgeplans. Die Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer wird für den Teil Sparen, den Teil Risiko und für die Verwaltungskosten neu festgelegt. Durch diese Beitragsverschiebung steigen die Kosten bei den Mitarbeitenden um CHF 110'000 jährlich, bei der Arbeitgeberin ergibt sich eine Entlastung von CHF 15'740 (basierend auf den Zahlen per 31.12.2016), womit die Zinskosten für die Fremdfinanzierung gedeckt werden können. Es handelt sich dabei um ein Modell „Lastenausgleich zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden", das mit Vorliegen des Abschlusses 2017 entsprechend aktualisiert und angepasst wird.

Der Gemeinderat und die Vorsorgekommission erachten diese Lösung als ausgewogen und fair. Bis Ende 2017 ist der BLPK mitzuteilen, auf welche Weise die Deckungslücke saniert werden soll.

Nr. Vorlage 1156/17

Betrifft:	Leistungsbereich	
	Leistung/Querschnittsleistung	QL10 Personaldienstleistungen
Zuständigkeiten:	Ressort	Bevölkerungsdienste, Sicherheit und Finanzierung (mit Zusatz PK-Vorlage)
	Mitglied des Gemeinderats	Klaus Endress
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Steve Beutler

1 Ziel der Vorlage

Das technische System der Pensionskasse ist komplex und das Verständnis über die Zusammenhänge anspruchsvoll. Aufgrund der Anpassung der technischen Parameter sind verschiedene Anspruchsgruppen betroffen und die Konsequenzen daraus sind von mehreren Faktoren abhängig. Mit dieser Vorlage sollen diese Zusammenhänge und Konsequenzen nachvollziehbar dargestellt und erklärt werden, um dem Einwohnerrat eine gute Entscheidungsgrundlage zu bieten. Die von der Gemeinde beeinflussbaren Parameter betreffen das Verwaltungspersonal und werden nachfolgend detailliert umschrieben. Die finanziellen Konsequenzen bei den Lehrern basieren auf dem Entscheid des Kantons – sind also unabhängig von der kommunalen Lösung. Sie werden in einem separaten Kapitel umschrieben.

Die von der Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) getroffenen Entscheidungen betreffen einerseits das heutige Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner (Senkung technischer Zinssatz), andererseits die zukünftigen Vorsorgeleistungen der aktiven Versicherten (Senkung Umwandlungssatz). Es ist ein zentrales Ziel dieser Vorlage, die Konsequenzen dieser beiden Massnahmen in einem ganzheitlichen Lösungsmodell zu erfassen, welches sowohl von der Gemeinde als Arbeitgeberin als auch von den Arbeitnehmenden ausgewogen getragen wird. Dabei ist es auch von Bedeutung, dass die Gemeinde weiterhin attraktive Anstellungsbedingungen bieten kann und auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig bleibt – für die Gemeinde als Arbeitgeberin ein wesentlicher Faktor.

Als Richtschnur für die Entscheidungen der Gemeinde fungieren die Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft (Vernehmlassungsentwurf zur Landratsvorlage „Änderung Pensionskassendekret“[1]). Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Ausgangslagen beim Kanton und der Gemeinde Reinach teilweise unterscheiden (vgl. Kapitel 3) und darum ein modifizierter Lösungsweg erforderlich ist.

2 Ausgangslage

2.1 Rückblick

2.1.1 Reform 2014

Am 12. Mai 2014 hatte sich der Einwohnerrat mit der Reform der BLPK befasst (Vorlage Nr. 1089/14). Dabei ging es insbesondere um die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben (u.a. der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat und die Ausfinanzierung der historisch gewachsenen Deckungslücke aufgrund der Teilkapitalisierung). Als Grundlage für die Lösung der Gemeinde galt damals das Kantonsmodell mit einem Leistungsziel von 60% für die Bereiche Sparen und Risiko. Die Beiträge wurden dabei neu auf ein Verhältnis von 55% Arbeitgeberin und 45% Arbeitnehmende festgelegt (vorher 60%/40%). Als neue versicherungstechnische Grundlagen galten ein technischer Zinssatz von 3% (vorher 4%) sowie die Berechnungsgrundlagen VZ 2010 zur Berechnung der Lebenserwartung. Mit diesen Umstellungen wurden die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt.

[1] Der Vernehmlassungsentwurf dient inhaltlich als wichtige Grundlage und Orientierung bei der Erarbeitung dieser ER-Vorlage. Es wird in der ER-Vorlage weiter nicht mehr explizit auf diese sehr übersichtliche und umfangreiche Vorlage der Finanz- und Kirchendirektion BL verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Gemeinde Reinach neu als eigenständiges Vorsorgewerk in der BLPK geführt und entsprechend finanziell abgerechnet.
Die Reform konnte erfolgreich umgesetzt werden und brachte mit dem Ziel der „Entpolitisierung" neu auch die Regelung, dass der Verwaltungsrat der BLPK die Parameter „technischer Zinssatz" und „Umwandlungssatz" unabhängig von der Politik festlegt.
Die Entscheidungsgremien der angeschlossenen Arbeitgeber ihrerseits sind seither für die Festlegung der Leistungsfinanzierung verantwortlich.

2.1.2 Unterdeckung 2015 und Sanierungsmassnahmen

Aufgrund einer tiefen Anlagenrendite im Jahr 2015 von knapp unter 1% lag der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Reinach per 31.12.2015 bei 98.8%, was nach geltendem Recht Sanierungsmassnahmen erforderlich machte. Diese wurden wie folgt definiert:

- Sanierungsbeiträge Arbeitnehmende und Arbeitgeberin von je 0.5% ab 1.7.2016
- Minderverzinsung Sparkapital von 0.25% (Zinssatz 1% anstatt möglichen 1.25%[2])
- Verwendung der Beiträge in den Teuerungsfonds
- Einmaleinlage der Gemeinde Reinach als Arbeitgeberin (CHF 550'000)

Mit diesen Massnahmen sowie einer guten Anlagenrendite im 2016 konnte die Deckungslücke im Folgejahr beseitigt werden (neu 101.1%). Damit konnten auch die Sanierungsbeiträge per Ende Juni 2017 wieder aufgehoben werden.

2.2 Anstehende Anpassungen der BLPK

Der Verwaltungsrat der BLPK hatte am 5. Januar 2017 seine Entscheidungen zur Sicherung der Zukunft bekannt gegeben: Der technische Zinssatz (für weitere Erklärungen zum technischen Zinssatz sowie anderen Begriffen sei auf das Glossar in Kapitel 14 verwiesen sowie auf weitere Detailinformationen im ER-Web) wird ab 1. Januar 2018 von 3% auf 1.75% und in Abhängigkeit davon der Umwandlungssatz ab 2019 bis 2022 in vier Schritten von 5.80% auf 5.00% gesenkt. Mit diesen Massnahmen passt die BLPK ihre versicherungstechnischen Grundlagen an die massiv verschlechterten Bedingungen an den Anlagemärkten sowie an die aktuellen Lebenserwartungen an. Der neue technische Zinssatz liegt damit unter der zukünftig zu erwarteten Anlagerendite, womit eine systematische Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern nicht mehr erfolgen sollte. Auf die laufenden Renten haben diese Massnahmen keinen Einfluss - es gilt hier das Rentenversprechen. Zusätzlich werden auch die künftigen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten von heute 66.67% auf 60% der Alters- bzw. Invalidenrente gesenkt. Dank des guten Schadenverlaufs in den vergangenen Jahren kann die BLPK zudem ab 1.1.2019 die Risikobeiträge zur Deckung der Invaliditäts- und Todesfälle der aktiven Versicherten um ein Drittel senken.

Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher wird das zur Finanzierung der laufenden Renten notwendige Vorsorgekapital, da die bisherigen Renten weiterhin zum Satz von 3% verzinst werden müssen. Dies aufgrund der Tatsache, dass gemäss geltendem Bundesrecht die bestehenden Rentenleistungen nicht verringert werden dürfen. Dafür fällt die zukünftige Sollrendite, die zur Erreichung eines stabilen Deckungsgrades notwendig ist, tiefer aus.

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird – er betrifft also ausschliesslich die aktiven Versicherten und nicht die bestehenden Rentnerinnen und Rentner. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt vom einberechneten technischen Zinssatz, der Lebenserwartung und der Wahrscheinlichkeit auf Hinterlassenenrente ab. Die BLPK setzt diese Massnahme ein Jahr nach der Senkung des technischen Zinssatzes um. Zudem wird eine Übergangsfrist von 4 Jahren festgelegt:

[2] Beim Vorsorgewerk der Gemeinde bildet der BVG Mindestzinssatz aktuell die Obergrenze.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Umwandlungssatz	5.8%	5.6%	5.4%	5.2%	5.0%

Die Senkung des Umwandlungssatzes führt zu einer Reduktion des modellmässigen Leistungsziels[3]. Während mit den heutigen Parametern ein modellmässiges Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohns erreicht wird, senkt sich dieses Ziel auf rund 51%. Dies ist gleichbedeutend mit einer Renteneinbusse von bis zu 14%.

2.3 Aktuelle Situation des Vorsorgewerks Reinach

Die folgenden Aussagen zur finanziellen Situation des Vorsorgewerks der Gemeinde Reinach beziehen sich auf die Jahresrechnung per 31.12.2016. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Zahlen aufgrund der Entwicklungen im 2017, wie z.B. die Anlagerendite auf den Kapitalmärkten oder der Bestand an Rentnerinnen und Rentnern resp. aktiven Versicherten, noch massgebend verändern können. Weiter handelt es sich bei den Zahlen um konsolidierte Angaben von allen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden. Die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden waren bisher in einem eigenen Vorsorgeplan versichert. Dies führte bei der Gemeinde und auch bei der BLPK zu administrativen Doppelspurigkeiten, die im Rahmen der Umstellungen beseitigt werden sollen. Die versicherte Lohnsumme der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden beträgt rund 6.1% (CHF 540'000) der gesamten Lohnsumme.

Aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf neu 1.75% kommt es beim Vorsorgevermögen zu zusätzlichen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 5.099 Mio. Abzüglich der bestehenden Wertschwankungsreserve (Überdeckung per Abschluss 2016: CHF 736'900) resultiert eine Unterdeckung in der Höhe von CHF 4.362 Mio. In Relation zu den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten beträgt diese hohe 16.5%. Dies zeigt, dass die aktiven Versicherten aus eigener Kraft die Unterdeckung nicht oder nur unter sehr grossem Opfer sanieren könnten.

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks per 31.12.2016 beläuft sich neu nur noch auf 93.9% (ohne Senkung des technischen Zinssatzes hätte dieser bei 101.1% gelegen). Aufgrund dieser Unterdeckung müssen gemäss bundesrechtlichen Vorgaben Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, die ihre Beseitigung innerhalb von maximal 5 bis 7 Jahren ermöglichen.
Das Verhältnis des Vorsorgekapitals der Renten (CHF 43'533'700) zum gesamten Vorsorgekapital (CHF 70'036'100) belief sich im Vorsorgewerk der Gemeinde per 31.12.2016 auf 62.0%. Im Vergleich zur Gesamtkasse BLPK mit 53% liegt dieser Wert relativ hoch.

3 Massnahmen des Kantons BL – Vernehmlassungsvorlage

Der Kanton Basel-Landschaft als grösster Kunde der BLPK bereitet sich mit dem Projekt TeZUS (technischer Zinssatz, Umwandlungssatz) auf die bevorstehenden Anpassungen vor. Der Regierungsrat wird dem Landrat einen Vorschlag in Bezug auf die künftige Lösung innerhalb des Vorsorgewerks "Kanton" unterbreiten. Es ist davon auszugehen, dass die Senkung des technischen Zinssatzes beim Vorsorgewerk "Kanton", auch unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz), zu einer leichten Unterdeckung führen wird. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat dem Landrat eine Lösung zum Umgang mit der erwarteten Unterdeckung vor (Änderung des Dekrets vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse). Bei der Wahl der künftigen Vorsorgeleistungen strebt der Kanton weiterhin ein modelmässiges Leistungsziel von 60% sowie einen von der BLPK als Alternative angebotenen Umwandlungssatz von 5.40% an. Dies hat sowohl eine Erhöhung der Sparbeiträge für Arbeitnehmende und den

[3] Das modellmässige Leistungsziel ist kein Versprechen gegenüber den Versicherten, sondern ein im Modell hinterlegtes Ziel (Altersrente im Verhältnis zum koordinerten Lohn). Dieses Ziel kann nur erreicht werden bei vollständiger Einzahlung der Sparbeiträge, Erreichung einer Realverzinsung von 1.5% und der angenommenen Lohnentwicklung sowie dem Fehlen von Einkaufslücken.

Arbeitgeber Kanton als auch einen Umlagebeitrag für den höheren Umwandlungssatz für den Arbeitgeber zur Folge. Es wird eine Finanzierung der Mehrkosten sowohl durch den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmenden im Vorsorgewerk "Kanton" angestrebt, indem kein Teuerungsfonds für zukünftige Rentenanpassungen mehr geäufnet wird und die Verwaltungskosten- und Risikobeiträge neu paritätisch aufgeteilt werden (bisher 100:0 resp. 55:45). Auf zusätzliche Abfederungsmassnahmen verzichtet der Kanton und begründet dies damit, dass er bereits anlässlich der Reform im Jahr 2014 einen wesentlichen Beitrag zur Systemumstellung in Form von Zusatzleistungen (Besitzstand) geleistet hatte. Mit dieser Lösung belaufen sich die jährlichen Mehrkosten auf CHF 2.2 Mio. für die Arbeitnehmenden und CHF 2.9 Mio. für den Arbeitgeber Kanton für das künftige Leistungsangebot (davon sind rund CHF 2.3 Mio. durch den Kanton und CHF 0.6 Mio. durch die Gemeinden zu finanzieren). Für die Behebung der Unterdeckung in der Höhe von bis zu CHF 329.2 Mio. löst der Kanton - ohne Beteiligung der Arbeitnehmenden - seine Rückstellungen für eine Arbeitgeberbeitragsreserve auf, die er im Rahmen des Rechnungsabschluss 2016 gebildet hat. Ein allfällig darüber hinausgehender Teil der Unterdeckung muss anschliessend - dem Bundesrecht entsprechend über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren - durch Sanierungsmassnahmen von den Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber beseitigt werden.

Für die Gemeinde Reinach sind diese Entscheidungen ebenfalls von direkter Bedeutung, da die Lehrpersonen im Vorsorgewerk des Kantons geführt werden und die damit verbunden Kosten von der Gemeinde zu finanzieren sind (vgl. Kapitel 7.3). Wie oben erwähnt werden jährliche Kosten von rund CHF 0.6 Mio. die Gemeinden zusätzlich belasten. Bei einer Verteilung auf Basis der Einwohnerzahl bedeutet das für Reinach jährliche Kosten in der Höhe von rund CHF 40'000.

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände ABP hat ebenfalls zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Sie ist der Ansicht, das insbesondere die Jahrgänge rund um 1965 bereits anlässlich der Reform der BLPK aus dem Jahr 2014 mit rund 18% eine überdurchschnittlich starke Renteneinbusse gegenüber dem reglementarischen Leistungsziel erlitten haben. Sie fordert darum u.a. einmalig rund CHF 40 Mio. (Stand 31.12.2016) als Abfederungseinlage von Seiten des Kantons.

4 Anforderungen an das Lösungsmodell der Gemeinde Reinach

Die Massnahmen der BLPK zur Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes stehen in direktem Zusammenhang zueinander. Die Belastungen aus der Sanierung der Deckungslücke sowie aus der Ausgestaltung des zukünftigen Vorsorgeplans müssen in einer langfristigen Betrachtung für Arbeitgeber und für Arbeitnehmende tragbar und ausgewogen sein. Aus diesen beiden Gründen schlägt die Gemeinde Reinach ein Lösungsmodell vor, das einem ganzheitlichen Ansatz folgt.
Die Gemeinde Reinach steht bei Rekrutierungen und auch beim Halten von bestehenden Fachkräften in einem Wettbewerb mit Kanton, anderen Gemeinden und auch privaten Unternehmen. Eine attraktive Vorsorgelösung in der zweiten Säule ist nicht in erster Linie ausschlaggebend dafür, ob jemand die Gemeinde als Arbeitgeberin wählt resp. hier bleiben möchte. Es ist aber einer der Faktoren, der direkt beeinflusst und aktiv im Rekrutierungsprozess wie auch zur Mitarbeiterbindung verwendet werden kann. Er trägt damit zu einer positiven Arbeitgebermarke „Gemeinde Reinach" bei. Deshalb ist der Gemeinde an einer tragbaren Lösung für beide Seiten gelegen.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass bereits in der Reform 2014 bedeutende Lasten durch die Mitarbeitenden zu tragen waren. Die Ausprägung dieser Lasten war jeweils unterschiedlich ja nach Altersgruppe. Dies lässt sich gut anhand der durchschnittlich erreichbaren Altersleistungen für den Bestand der Gemeinde Reinach zeigen:

Altersgruppe	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-65
% im Alter 65	59.4%	56.8%	55.5%	52.3%	52.3%	**46.0%**	**48.3%**	**45.2%**

Es zeigt sich, dass schon mit den heutigen Parametern die Altersgruppen ab 50 Jahren das Leistungsziel von 60% deutlich verfehlen werden. Im früheren Leistungsprimat war dieses Ziel noch wegweisend. Diesem Umstand möchte die zukünftige Lösung Rechnung tragen und eine weitere Schlechterstellung verhindern.

5 Mögliche Stellgrössen im Lösungsmodell

Folgend werden die möglichen Stellgrössen beschrieben, die einerseits zur Behebung der Deckungslücke, andererseits zur Gestaltung des zukünftigen Vorsorgeplans festgelegt werden können:

5.1 Stellgössen zur Sanierung der Deckungslücke

5.1.1 Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

Zur teilweise oder kompletten Behebung einer Deckungslücke kann der Arbeitgeber eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sprechen. Der entsprechende Betrag wird in der Form einer Bareinlage in das Vorsorgewerk Reinach eingezahlt, darf aber den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, wird nicht verzinst und muss erfolgswirksam verbucht werden. Sobald das Vorsorgewerk eine Überdeckung in der Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ausweist, wird sie in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht umgewandelt. Sie kann jedoch nicht an den Arbeitgeber zurückfliessen und wird deshalb ab diesem Zeitpunkt in der Bilanz der Gemeinde als Forderung gegenüber dem Vorsorgewerk Reinach gebucht. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht kann dann mit den ordentlichen Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet oder mit Einverständnis des Arbeitgebers für andere Zwecke der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden. Dadurch werden die zukünftigen Erfolgsrechnungen des Arbeitgebers entlastet.

5.1.2 Teuerungsfonds

Die Gemeinde Reinach zahlt aktuell jährlich einen Betrag von rund CHF 98'000 (1.1% des versicherten Jahreslohnes) in einen Teuerungsfonds ein. Dieser Fonds dient zum Ausgleich von allfälligen Teuerungsverlusten auf den laufenden Renten. Im Rahmen einer Sanierung kann der Teuerungsfonds umgelenkt werden.

5.1.3 Sanierungsbeitrag

Sanierungsbeiträge können zur Sanierung eines Vorsorgewerks festgelegt werden. Diese müssen gemäss Vorsorgereglement zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber aufgebracht werden. Bei der Gemeinde Reinach entspricht 1% Sanierungsbeitrag auf die versicherte Lohnsumme rund CHF 88'900.

5.1.4 Verzinsung Sparkapital

Die Vorsorgekommission legt jährlich die Verzinsung des Sparkapitals innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten fest. Als Obergrenze gilt für die Gemeinde Reinach in der heutigen finanziellen Ausgangslage der aktuelle BVG-Mindestzinssatz von 1%. Die Kosten für 1% Verzinsung des Sparkapitals entsprechen beim Vorsorgewerk Reinach einem Betrag von rund CHF 265'000.

5.2 Stellgrössen im zukünftigen Vorsorgeplan

5.2.1 Leistungsziel

Das modellmässige Leistungsziel des Vorsorgewerks der Gemeinde Reinach lag bisher bei 60% des letzten versicherten Lohnes. Wie weiter oben beschrieben, reduziert sich dieses Ziel bei einer Senkung des Umwandlungssatzes deutlich. Insbesondere Mitarbeitende mit Jahrgängen nahe dem Pensionierungsalter haben damit keine Zeit mehr, diesen Verlust durch höhere Beiträge auszugleichen.
Der Entscheid über das zukünftige modellmässige Leistungsziel ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Ausgestaltung der weiteren Parameter. Es ist letztlich eine resultierende Grösse und nicht ein Parameter, der direkt festgelegt werden kann.

5.2.2 Umwandlungssatz

Der Verwaltungsrat der BLPK bietet den angeschlossenen Vorsorgewerken die Option, anstatt des technisch „korrekten" und von der BLPK vorgegebenen Umwandlungssatzes von 5.0% einen solchen von 5.4% zu wählen,

um einen massgebenden Rückgang beim modelmässigen Leistungsziel zu verhindern. Auch dieser tiefere Satz wird über einen Zeitraum von 4 Jahren durch eine kontinuierliche Reduktion erreicht.
Untenstehende Tabellen zeigen die Unterschiede zwischen einem Umwandlungssatz von 5.4% und 5.0%, jeweils mit einer Abstufung bei vorzeitiger Pensionierung:

Umwandlungssatz 5.4%

	Jahr				
Alter	2018	2019	2020	2021	2022
65	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%
64	5.68%	5.58%	5.48%	5.38%	5.28%
63	5.56%	5.46%	5.36%	5.26%	5.16%
62	5.44%	5.34%	5.24%	5.14%	5.04%
61	5.32%	5.22%	5.12%	5.02%	4.92%
60	5.20%	5.10%	5.00%	4.90%	4.80%

Umwandlungssatz 5.0%

	Jahr				
Alter	2018	2019	2020	2021	2022
65	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%
64	5.68%	5.48%	5.28%	5.08%	4.88%
63	5.56%	5.36%	5.16%	4.96%	4.76%
62	5.44%	5.24%	5.04%	4.84%	4.64%
61	5.32%	5.12%	4.92%	4.72%	4.52%
60	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%

Diese Abstufung verhindert, dass bei der Umstellung per 1.1.2019 keine Frühpensionierungswelle ausgelöst wird. Die Pensionierung herausschieben lohnt deshalb, weil die Rente dadurch immer höher ausfallen wird als bei einem frühzeitigen Austritt und dies trotz Senkung des Umwandlungssatzes.

5.2.3 Höhe und Aufteilung der Sparbeiträge

Die Höhe der Sparbeiträge ist abhängig vom Alter der Mitarbeiterin resp. des Mitarbeiters. Neben dem „Kantonsplan heute" werden zwei alternative Sparpläne „Kantonsplan neu +" (+ 1.4%) und „Kantonsplan neu ++" (+ 3.0%) angeboten:

Total Sparbeiträge in % des versicherten Einkommens

Alter	Kantonsplan heute (Umwandlungssatz 5.0%, Leistungsziel 51%)	Kantonsplan neu + (Umwandlungssatz 5.4%, Umlagebeitrag, Leistungsziel 60%)	Kantonsplan neu ++ (Umwandlungssatz 5.0%, Leistungsziel 60%)
20 – 24	0.0%	0.0%	0.0%
25 – 29	9.4%	10.8%	12.4%
30 – 34	12.4%	13.8%	15.4%
35 – 39	15.4%	16.8%	18.4%
40 – 44	18.4%	19.8%	21.4%
45 – 49	21.4%	22.8%	24.4%
50 – 54	24.4%	25.8%	27.4%
55 – 59	27.4%	28.8%	30.4%
60 – 65	27.4%	28.8%	30.4%
65 - 70	9.4%	10.8%	12.4%

Die Sparbeiträge müssen zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden. Darüber hinaus kann aber die konkrete Verteilung durch die Vorsorgekommission festgelegt werden. Aktuell beträgt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden 55% zu 45%.

5.2.4 Aufteilung Risikobeiträge

Die Risikobeiträge müssen zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden. Darüber hinaus kann aber die Verteilung durch die Vorsorgekommission festgelegt werden. Aktuell beträgt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden 54% zu 46%.

5.2.5 Aufteilung Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten müssen zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert werden. Darüber hinaus kann aber die Verteilung durch die Vorsorgekommission festgelegt werden. Aktuell werden die Verwaltungskosten zu 100% durch die Arbeitgeberin finanziert.

5.2.6 Abfederungseinlagen

Der Arbeitgeber kann für alle Versicherten oder speziell definierte Altersgruppen einmalige Abfederungseinlagen definieren. Die BLPK selber definiert fünf verschiedene Arten solcher Einlagen:

a) „Voll“: Voller Ausgleich für die Versicherten, unabhängig vom Alter.
b) „Reform“: Abfederung analog Reform per 31.12.2014, d.h. 100% Abfederung bei mind. drei Dienstjahren und Alter 60, ansonsten Abstufung.
c) „Treu und Glauben“: ab Alter 60 volle Abfederung, unter 55 Jahren kein Anspruch. Dazwischen lineare Steigerung.
d) „Dienstjahre/40“: Volle Abfederung ab 40 Dienstjahren. Pro Dienstjahr 1/40 der vollen Abfederungseinlage.
e) Maximum aus „Treu und Glauben“ und „Dienstjahre/40“: Der höhere Wert der beiden Varianten kommt zur Anwendung.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber auch andere Varianten festlegen. Sind diese inhaltlich komplex, müssen sie im Auftrag des Arbeitgebers durch einen Pensionskassenexperten kostenpflichtig berechnet werden.

6 Vergleich der BLPK mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Der Versicherungsbroker der Gemeinde Reinach IC Unicon AG wurde beauftragt, alternative Lösungen auf dem Pensionskassenmarkt zu prüfen. Die getätigten Arbeiten erfolgten für die Gemeinde Reinach im Rahmen der kostendeckenden Kundenbeziehung. Die Ausschreibung erfolgte unter der Voraussetzung, dass sämtliche Aktiven Versicherten und die Rentner übernommen werden müssen. Angefragt wurden vier teilautonome Sammelstiftungen, eine Vollversicherung sowie ein Versicherer als „separate account“ (eigene Pensionskasse innerhalb einer Sammelstiftung).

Das Fazit der IC Unicon lautet wie folgt:
„Im aktuellen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der gegebenen Parameter, war es uns nicht möglich, eine annehmbare Alternative zum aktuellen Bestand zu finden. Die aktuelle Marktlage zwingt die Versicherer sehr selektiv und restriktiv mit der Zeichnung von Risiken zu sein. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass wir nur annehmbare Alternativen geprüft haben, bei welchen wir keine Bedenken haben, Ihnen diese zu empfehlen. Die Risiko-und Kostenprämien werden im 2019 seitens BLPK auf 1.7 % gesenkt. Analog niedrige Risiko-Kostenprämien auf dem Markt zu finden sind eher schwierig. Die Senkung des technischen Zinses auf 1.75% erachten wir als eher konservativ, aufgrund der langanhaltenden Tiefzinsphase jedoch ein Schritt in die richtige Richtung.“

Im Nachgang an die offizielle Offerteinholung bekundete die Sammelstiftung Transparenta aus Aesch BL Interesse daran, ein Richtangebot einzureichen. An der Sitzung vom 16. Oktober 2017 hatte sich die Vorsorgekommission der Gemeinde Reinach bereit erklärt, für eine solche Offerte eine zusätzliche Frist zu gewähren. Damit zeigt die Vorsorgekommission auch ihren Willen, die heutige Lösung laufend zu hinterfragen und potenzielle Alternativen zu prüfen.
In der Zwischenzeit ist die Richtofferte eingetroffen. Die beiden Vorsorgelösungen sind ähnlich aufgebaut und unterscheiden sich insbesondere bei den beiden Parametern „technischer Zinssatz“ und „Umwandlungssatz“. Damit die beiden Lösungen abschliessend vergleichbar sind, müssen noch detailliertere Abklärungen und Überprüfungen durch Pensionskassenexperten vorgenommen werden. Anschliessend wird die Vorsorgekommission in den kommenden Monaten auf Basis der BLPK-Abschlusszahlen 2017die vorliegenden Angebote der BLPK und der Transparenta einander gegenüberstellen und beurteilen sowie die notwendigen Entscheidungen treffen. Grundlegend wird aber auch mit einem anderen Anbieter als der BLPK das beschriebene Lösungsmodell ab

Kapitel 7. beibehalten bzw. angewendet. Zu berücksichtigen ist, dass aber die Arbeitnehmerseite einem allfälligen Wechsel zustimmen muss.

7 Lösungsvorschlag

Das Lösungsmodell der Gemeinde Reinach hat zum Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Belastung des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden zu erreichen. Analog dem Kapitel 2.3 basieren die ausgewiesenen Zahlen auf dem Abschluss 2016. Grundlegend geht es hier um eine Modelllogik, die auch mit veränderten Zahlen auf der Basis des Abschlusses 2017 funktionieren soll. Dabei bestehen Abhängigkeiten zwischen der Sanierung der Deckungslücke und der Ausgestaltung des zukünftigen Vorsorgeplans – eine ganzheitliche Betrachtung und Beurteilung ist notwendig. Entsprechend sind auch die Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber ganzheitlich zu betrachten und zu bewerten.
Die untenstehende Grafik zeigt vereinfacht die Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells. Durch die Abstimmung bzw. das Zusammenspiel von angestrebten Leistungen und deren Belastungen und Entlastungen ermöglichen, dass für beide Seiten das System im Gleichgewicht bleibt oder mit anderen Worten, dass Geben und Nehmen möglichst ausgeglichen ist. Die einzelnen Bestandteile werden nachfolgend detailliert erklärt.

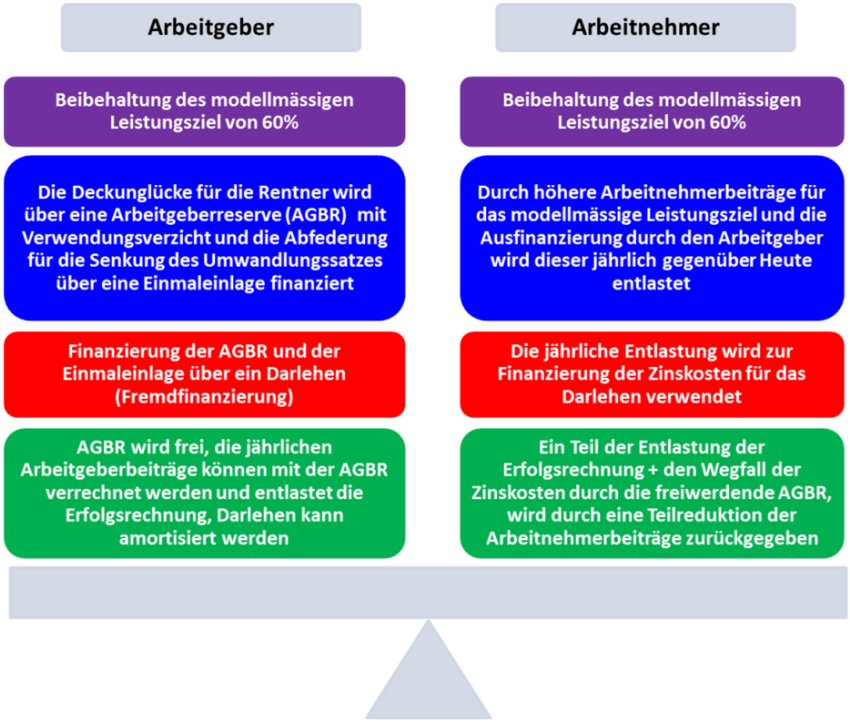

7.1 Sanierung Deckungslücke

Die Deckungslücke per 31.12.2016 beläuft sich auf CHF 4.362 Mio. Die kumulierte Rendite der BLPK von Januar bis September 2017 beträgt 6.04%. Entwickelt sich die Performance ähnlich weiter, wird die Deckungslücke per 31.12.2017 kleiner ausfallen (bei einer Anlagerendite von 3-5% reduziert sich die Deckungslücke zwischen CHF 0.7 und 2 Mio.). Aufgrund der Volatilität an den Anlagemärkten kann hier aber keine sichere Prognose gemacht werden, weshalb die Modellüberlegungen weiterhin von der Deckungslücke per Ende 2016 ausgehen.

Als indirekter Sanierungsbeitrag der Rentnerinnen und Rentner werden die Einlagen des Arbeitgebers in den Teuerungsfonds umgelenkt und zur Sanierung direkt verwendet (CHF 98'000). Ab 1.1.2019 soll der Teuerungsfonds komplett eliminiert werden – diese Kosten werden dauerhaft seitens Arbeitgeber eingespart.

Das Sparkapital der aktiven Versicherten soll gemäss Beschluss der Vorsorgekommission mit 1.0% verzinst werden, was dem BVG-Mindestzinssatz entspricht. Modellmässig wäre ein Zinssatz von 1.5% nötig, um das Leistungsziel von 60% zu erreichen. Durch den Zinsverzicht von 0.5% (rund CHF 130'000/Jahr) leisten die aktiven Mitarbeitenden damit indirekt einen Beitrag zur Sanierung, wobei hier insbesondere die älteren Mitarbeitenden belastet werden. Sanierungsbeiträge, wie sie zur Behebung der Unterdeckung für das Jahr 2015

eingesetzt wurden, sind keine vorgesehen. Sanierungsbeiträge haben den Nachteil, dass der oder die Versicherte nicht direkt für sich selbst Beiträge entrichtet, sondern diese spezifisch für die Rentnerinnen und Rentner verwendet werden. Bei den aktiven Versicherten sind somit keine direkten Beiträge zur Sanierung der Deckungslücke geplant. Aus diesem Grund soll ihr Beitrag an die Gesamtlösung über den zukünftigen Vorsorgeplan laufen.

Von Seiten Arbeitgeberin ist damit eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in der Höhe von CHF 4.264 Mio. (Deckungslücke abzüglich Teuerungsfonds) bei der BLPK einzustellen, womit die Deckungslücke per sofort beglichen werden kann. In der Rechnung 2015 wurde mit CHF 0.55 Mio. und in der Rechnung 2016 mit CHF 2.2 Mio. bereits diesbezügliche Rückstellungen gebildet.

7.2 Zukünftiger Vorsorgeplan

7.2.1 Leistungsziel und Umwandlungssatz

Analog dem Kanton soll beim Vorsorgewerk der Gemeinde Reinach das modellmässige Leistungsziel auf 60% beibehalten und der Umwandlungssatz auf 5.4% festgelegt werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass die bisher versprochenen (modellmässigen) Leistungen weiterhin erreicht werden – ein wichtiges Signal der Gemeinde als Arbeitgeberin gegenüber ihren Mitarbeitenden. Zudem verliert sie auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere auch gegenüber dem Kanton BL, nicht an Attraktivität. Aufgrund des höheren Umwandlungssatzes werden zukünftig die Sparbeiträge und die einmaligen Abfederungskosten tiefer ausfallen als notwendig. Damit für die aktiven Versicherten keine Pensionierungsverluste entstehen, hat die Gemeinde als Arbeitgeberin Umlagebeiträge zu leisten (rund CHF 132'000 jährlich).

7.2.2 Aufteilung Beiträge Arbeitgeberin und Arbeitnehmende

Als Gegenleistung zum Umlagebeitrag wie auch zu den Zinskosten aus der Finanzierung der Deckungslücke (vgl. Kapitel 7.3) wird die Beitragsaufteilung neu festgelegt. Bisher galt beim Sparbeitrag ein Verhältnis von 55% zu 45% (Arbeitgeberin zu Arbeitnehmenden) und beim Risikobeitrag 54%/46%, die Verwaltungskosten hingegen wurden zu 100% von der Arbeitgeberin übernommen. Neu sollen der Sparbeitrag zu 52%/48%, der Risikobeitrag zu 50%/50% und die Verwaltungskosten ebenfalls zu 50%/50% aufgeteilt werden:

	Aktueller Plan mit UWS 5% LZ 51%			Neuer Plan mit UWS 5.4% LZ 60%			Mehrkosten zu aktuellem Plan	
Arbeitnehmende	CHF	in % VL	Anteil in %	CHF	in % VL	Anteil in %		
Sparbeitrag	844'000	9.6%	45%	961'440	10.9%	48.0%		
Risikobeitrag	104'000	1.2%	46%	75'000	0.8%	50.0%		
Verwaltungskosten	-	0.0%	0%	21'500	0.2%	50.0%		
Total Arbeitnehmende	**948'000**	**10.7%**	**42.4%**	**1'057'940**	**12.0%**	**45.4%**	109'940	11.6%
Arbeitgeberin								
Sparbeitrag	1'023'000	11.6%	55%	1'041'560	11.8%	52.0%		
Risikobeitrag	122'000	1.4%	54%	75'000	0.8%	50.0%		
Verwaltungskosten	43'000	0.5%	100%	21'500	0.2%	50.0%		
Beitrag Teuerungsfonds	98'000	1.1%	100%	-	0.0%	0.0%		
Umlagebeitrag				132'200	1.5%	100.0%		
Total Arbeitgeberin	**1'286'000**	**14.6%**	**57.6%**	**1'270'260**	**14.4%**	**54.6%**	-15'740	-1.2%
Total Beiträge/ Kosten	**2'234'000**	**25.3%**		**2'328'200**	**26.4%**		94'200	4.2%

(UWS = Umwandlungssatz; LZ = Leistungsziel in % des Versicherten Lohns; VL = Versicherter Lohn)

Daraus resultieren für die Mitarbeitenden jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 109'940, die Arbeitgeberin Gemeinde Reinach auf der Gegenseite wird mit CHF 15'740 pro Jahr entlastet.

Für die Mitarbeitenden der Gemeinde bedeutet diese Beitragsanpassung eine Lohnreduktion. Die Höhe dieser Reduktion ist abhängig von der individuellen Lohnhöhe und liegt zwischen rund 0.8% bis 1% (CHF 300 bis 1'900) des Einkommens (CHF 40'000 bis 180'000).

Wie schon erwähnt, basieren diese Zahlen auf dem Abschluss 2016. Aufgrund des Abschlusses 2017 kann sich die finanzielle Situation des Vorsorgewerks nochmals verändern. Dies würde zu einer entsprechenden Anpassung der Beitragsaufteilung führen. Die Anpassungen gemäss dem Modell werden so justiert, damit die Arbeitgeberin Gemeinde Reinach in der Höhe der Zinskosten des Darlehens für den freiwilligen Beitrag entlastet wird.

Sollte sich zukünftig die Finanzsituation des Vorsorgewerks Reinach so verbessern, sodass die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in eine solche ohne umgewandelt werden kann (Deckungsgrad von 106%), dann wird die Beitragsverteilung zugunsten der Mitarbeitenden entsprechend dem Modell angepasst.

7.2.3 Abfederungseinlagen

Wie in Kapitel 4 beschrieben, waren bereits in der Reform 2014 einzelne Altersgruppen stark von den damaligen Umstellungen bei den versicherungstechnischen Parametern betroffen. Insbesondere ist es älteren Jahrgängen jeweils nicht möglich, Lücken aufgrund einer Umstellung mit höheren Beiträgen auszugleichen. Dazu ist bei diesen Jahrgängen die Zeit für Beitragsleistungen zu kurz.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat die Integration von Abfederungsmassnahmen in die Gesamtlösung. Das Reinacher Modell sieht dabei eine Variante vor, die v.a. die bereits stark betroffenen Jahrgänge stützt. D.h. für die Altersgruppe von 50 bis 65 Jahren wird die Abfederung komplett durchgeführt, in der Altersgruppe 45 bis 49 hälftig. In den Genuss dieser Abfederungen kommen lediglich öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende, die vor dem 1.1.2015 über die Gemeinde Reinach bei der BLPK angemeldet waren (Umstellungsdatum der damaligen Reform). Daraus ergibt sich eine neue Tabelle mit den modellmässig erreichbaren Altersleistungen für die Gemeinde Reinach:

Alterskategorien	**25-29**	**30-34**	**35-39**	**40-44**	**45-49**	**50-54**	**55-59**	**60-65**	**Total**
Aktuell im Alter 65	59.4%	56.8%	55.5%	52.3%	52.3%	46.0%	48.3%	45.2%	
Ohne Abfederung im Alter 65	59.2%	56.2%	54.4%	50.7%	50.3%	43.9%	45.7%	43.2%	
Abfederung "Fair" im Alter 65	59.2%	56.2%	54.4%	50.7%	51.3%	46.0%	48.3%	45.2%	
Kosten für Abfederung "Fair" *(45-49 = 50% und 50-65 = 100%)*	0	0	0	0	**140'000**	**456'000**	**784'000**	**346'000**	**1'726'000**

Mit dieser Massnahme können die einbezogenen Jahrgänge ihre modellmässige Altersleistung auf dem Niveau der Reform 2014 halten und verlieren nicht nochmals aufgrund der anstehenden Anpassungen. Die Gesamtkosten dieser Abfederungseinlagen betragen CHF 1.726 Mio. Zudem kann mit dieser Massnahme eine mögliche Pensionierungswelle verringert werden, welche grossen, vorzeitigen Wissensverlust bedeuten würde.

Eine Abfederungseinlage über komplett alle Jahrgänge würde Kosten in der Höhe von CHF 2.242 Mio. verursachen. Bei diesem Betrag handelt es sich auch um einen Stichtagswert, der erst beim Abschluss per 31.12.2017 definitiv kalkuliert werden kann. Es darf davon ausgegangen werden, dass der angenommene Betrag aufgrund der untenstehenden Regelung mit grösster Wahrscheinlichkeit nach unten korrigiert werden kann.

Tritt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus, für die/den eine Abfederungseinlage geleistet wurde, so wird ab dem 1. Januar 2019 innerhalb von 5 Jahren die Einlage von den Austrittsleistungen abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsmonat um 1/60 der Einlage. Der jeweilige abgezogene Betrag wird der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

7.3 Finanzielle Konsequenzen ganzheitlich betrachtet

Die Gesamtkosten, die die Gemeinde Reinach als Arbeitgeberin aufgrund der Deckungslücke und der Abfederungsmassnahmen zu tragen hat, sind unten aufgeführt. Sie werden von den bereits geleisteten Sanierungsbeiträgen der Mitarbeitenden reduziert:

Deckungslücke Vorsorgewerk per 31.12.2016 für Rentnerinnen und Rentner	4'361'900
Abfederungskosten für aktiv Versicherte	1'726'000
Sanierungsbeitrag 1.1.-30.6.2017 Arbeitnehmende (50%)	-22'225
Gesamtkosten einmalig	**6'065'675**

Beim notwendigen Zusatzkredit ist zu berücksichtigen, dass in den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 bereits Rückstellungen getätigt wurden. Zudem verringert sich der Zusatzkredit aufgrund der Umlenkung des Teuerungsfonds, des bereits geleisteten Sanierungsbeitrags der Gemeinde Reinach sowie einer kleinen Arbeitgeberreserve im Abschluss 2016:

Gesamtkosten einmalig	6'065'675
Rückstellungen 2015 für Rentnerinnen und Rentner	-550'000
Rückstellungen 2016 für Rentnerinnen und Rentner	-2'200'000
Umlenkung Teuerungsfonds für Rentnerinnen und Rentner	-98'000
Sanierungsbeitrag 1.1.-30.6.2017 Arbeitgeberin (50%)	-22'225
Arbeitgeberreserve per 31.12.2016	-21'799
Notwendiger Zusatzkredit Arbeitgeberin als Rückstellung 2017	**3'173'651**

Der freiwillige Beitrag der Arbeitgeberin beläuft sich auf:

Deckungslücke Rentnerinnen und Rentner (50%)	2'180'950
Abfederungskosten für aktiv Versicherte	1'726'000
Sanierungsbeitrag 1.1.-30.6.2017 Arbeitnehmende (50%)	-22'225
Freiwilliger Beitrag Arbeitgeberin = ungebundene Kosten	3'884'725

Der Zinssatz auf den Kapitalmärkten ist weiterhin auf einem äusserst tiefen Niveau. Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass das notwendige Kapital zur Finanzierung der Kosten mit einem Zinssatz von 0.40% beschafft werden kann. Daraus abgeleitet verursacht der freiwillige Beitrag der Gemeinde Reinach in der Höhe von CHF 3.885 Mio. jährliche Zinskosten von CHF 15'539 (Amortisation ausgeklammert). Dieser Wert entspricht in etwa den jährlichen Kosteneinsparungen bei den Beitragszahlungen durch die Gemeinde als Arbeitgeberin. Aktuell (Stand Mitte September 2017) kann das Darlehen für 6-7 Jahre sogar für einen Zinssatz von 0.25% aufgenommen werden – es besteht damit durchaus eine Sicherheitsmarge für die Gemeinde als Kreditnehmerin. Es ist aber auch zu erwähnen, dass die Gemeinde das Risiko trägt für eine allfällige Steigerung der Zinskosten in der weiteren Zukunft. Dieses Risiko betrifft den Teil, der den Zinssatz von 0.4% übersteigt.

Eine qualitative Beurteilung bei den Rentnerinnen und Rentnern sowie den verschiedenen Altersgruppen der aktiv Versicherten kommt es zu folgenden Effekten:

- Rentnerinnen und Rentner: Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben sind die Rentenleistungen garantiert. Mit der Umlenkung des Teuerungsfonds werden dem zukünftigen Teuerungsausgleich keine zweckgebundenen Gelder zur Verfügung stehen – ein indirekter Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zum Lösungsmodell.
- Junge Mitarbeitende: Aufgrund der höheren Beitragssätze steigt die jährliche Belastung – dafür kann aber das modellmässige Leistungsziel 60% erreicht oder nahezu erreicht werden. Dabei leistet auch die Arbeitgeberin wesentliche Beiträge.

- Ältere Mitarbeitende: Mit den Abfederungsmassnahmen wird ein weiterer Abfall des modellmässigen Leistungsziels verhindert. Die Verzinsung des Vorsorgekapitals von 1% wirkt sich bei dieser Altersgruppe positiv aus, da sie über das grössere Kapital verfügt als jüngere Mitarbeitende. Dafür ist in der Regel der versicherte Lohn höher – was auch zu einer höheren Beteiligung aufgrund der Beitragsanpassungen führt.

7.4 Buchhalterische Konsequenzen

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) soll per 31.12.2017 revidiert werden. Damit soll die Neubewertungsreserve erfolgswirksam im Rechnungsabschluss 2017 aufgelöst werden. Dies bedeutet, dass CHF 16.480 Mio. (Stand Jahresabschluss 2016) als zusätzlicher Ertrag ausgewiesen. Die notwendigen Rückstellungen können somit durch Auflösung der Neubewertungsreserve bei weitem kompensiert werden.
Die Anhörung der Gemeinden endete am 16. Oktober 2017. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG sowie die einzelnen Gemeinden unterstützen die Revision der Gemeinderechnungsverordnung und es kann darum mit grösster Wahrscheinlichkeit von einer Umsetzung ausgegangen werden.

7.5 Deckungslücke Lehrpersonen

Die Lehrpersonen werden hinsichtlich Lohnadministration über den Kanton geführt und sie sind auch im Vorsorgewerk des Kantons versichert. Entsprechend wirken dort die Beschlüsse des Landrats resp. der kantonalen Vorsorgekommission direkt auf die Gemeinden ein, da die zusätzlichen Kosten den Gemeinden weiterverrechnet werden.

Die Deckungslücke aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes führt beim Kanton zu einer Unterdeckung in der Höhe von prognostizierten CHF 342 Mio. (Stand 31.12.2016). Im Rahmen der Unterdeckung per Ende 2015 wurden davon bereits CHF 51.9 Mio. bezahlt – es bleiben CHF 277 Mio. Rund 22% oder CHF 61 Mio. davon entfallen auf die pensionierten Lehrpersonen. Die Gemeinde Reinach hat im Rechnungsabschluss 2016 bereits eine zusätzliche Rückstellung in der Höhe von CHF 4.047 Mio. vorgenommen.

Der Kanton kann seine Deckungslücke mit einer Arbeitgeberbeitragsreserve (CHF 329 Mio.) verrechnen. Der Restbetrag beläuft sich nach Abzug der Wertschwankungsreserve (CHF 7 Mio.) per 31.12.2016 auf CHF 6 Mio. Über die Sanierung dieses Restbetrages entscheidet die Vorsorgekommission des Kantons bis Ende 2017. Allfällige Sanierungsbeiträge führen auch zu Mehrkosten bei den Gemeinden. Das Gleiche gilt für den notwendigen Umlagebeitrag, wohingegen die Senkung der Risikobeiträge zu einer Entlastung führen wird. Da der diesbezügliche Beschluss des Landrats ausstehend ist sowie der Abschluss 2017 einen wesentlichen Einfluss ausüben kann, sind aktuell keine sicheren Prognosen zu den jährlichen Kosten bei den Lehrpersonen möglich. Bei allen zusätzlichen Kosten für die Gemeinden handelt es sich um gebundene Kosten, da keine Wahlmöglichkeit besteht.

8 Überprüfung des Lösungsvorschlags durch die BLPK und den PK-Experten (Prevanto AG)

Der vorliegende Lösungsvorschlag wurde sowohl der BLPK wie auch der Unternehmung Prevanto AG (Vorsorgeexperten mit Standort in Basel) zur kritischen Prüfung unterbreitet. Beide Spezialisten können die Lösung nachvollziehen und als versicherungstechnisch korrekt bezeichnen. Die Würdigung und Empfehlung der Prevanto AG lautet wie folgt:

„Unter der Prämisse, dass die Deckungslücke allein durch die Senkung des technischen Zinssatzes für die Rentenbeziehenden und nicht durch die Arbeitnehmenden verursacht wird, erachten wir den unterbreiteten Vorschlag als ausgewogen. Dank der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht werden die Arbeitnehmenden von einschneidenden Sanierungsmassnahmen, sprich Sanierungsbeiträge, verschont und können über eine Beitragsverschiebung an deren Finanzierung indirekt beteiligt werden.

Der Vorschlag orientiert sich auch an der Kantonslösung, wo gemäss Pensionskassengesetz der Arbeitgeber eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht stellt, welche mehr oder weniger gerade die gesamte Deckungslücke für die Rentenbeziehenden deckt. Im Gegensatz dazu tragen die Arbeitnehmenden der Gemeinde Reinach zusätzlich die Zinskosten.

Es darf festgehalten werden, dass die Abfederungseinlage von CHF 1.726 Mio. weiter geht als die anlässlich der letzten Revision (Primatumstellung) vom Kanton angewandte Variante. Mit dieser Variante soll Rechnung getragen werden, dass anlässlich der ersten Reform für die Altersgruppe 45+ nur ein teilweiser Ausgleich gewährt werden konnte.

Die Variante mit einem Umwandlungssatz von 5.40% sehen wir aus verschiedenen Gründen für die bessere an als diejenige mit 5.00%. Insbesondere ist die Reduktion der versicherten Altersrente nur halb so hoch und damit sind die Abfederungskosten deutlich tiefer. Verläuft die Entwicklung des Deckungsgrads ansprechend, wird der Arbeitgeber die CHF 4.362 Mio. für die Deckungslücke "zurück erhalten". Er geht aber zugegebenermassen auch das Risiko ein, dass dieser Betrag nie mehr eingelöst werden kann. Auch darf nicht ausgeklammert werden, dass bei einem Zinsanstieg die Zinskosten für das Darlehen deutlich ansteigen. Da die anfänglichen Zinskosten von den aktiv Versicherten getragen werden, deckt der Arbeitgeber allerdings nur die Kosten eines allfälligen Zinsanstiegs.

Das eingerechnete Beitragsverhältnis von 48:52 für die Sparbeiträge resultiert aus einer Stichtagsbetrachtung. Sobald die definitive Deckungslücke vorliegt, ist dieses Beitragsverhältnis neu zu justieren. Dabei empfehlen wir,

a) zu beachten, dass kein tieferes Verhältnis als 50:50 zulässig ist und
b) diese Beitragsverschiebung zu befristen. Denn falls die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufgrund der Deckungsgradentwicklung nie oder erst in ferner Zukunft umgewandelt werden kann, werden künftige Versicherte (heute junge Mitarbeitende oder Neueintritte) sehr lange mit einer Beitragsverschiebung "bestraft". Sie haben aber weder zur Unterdeckung beigetragen noch profitieren sie von den Abfederungseinlagen.“

9 Alternative Lösungsmodelle

Die Stellgrössen gemäss Kapitel 5 können prinzipiell in vielen verschiedenen Varianten kombiniert werden. Gesetzliche Anforderungen sind die Ausfinanzierung der Deckungslücke in max. 5 bis 7 Jahren sowie die mehrheitsfähige Zustimmung der Vorsorgekommission für jene Beschlüsse, die in ihrer Kompetenz liegen. Wichtig ist, dass die Veränderung einer Stellgrösse das gesamte Lösungsmodell beeinflussen kann und entsprechend deren Konsequenz ganzheitlich beurteilt werden muss.

Die Übersicht über die Stellgrössen inkl. Vorschlag des Gemeinderates/Vorsorgekommission (grau hinterlegt):

Sanierung Deckungslücke

Verzinsung Sparkapital	1%	Minderverzinsung (0-1%)	0%
Sanierungsbeiträge	Ja: % des versicherten Jahreslohns und Verhältnis AG (mind. 50%) zu AN	keine	
Umleitung Teuerungsfonds	Umleitung	Keine Umleitung	
Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	Ja (Umfang kann von Arbeitgeber festgelegt werden)	Nein	

Zukünftiger Vorsorgeplan

Umwandlungssatz	5.4%			5.0%		
Sparplanvarianten	Plan heute		Plan heute plus 3%			Plan heute plus 1.4%
Verteilung Sparbeiträge AG/AN	50%/50%			>50%/<50%		
Verteilung Risikobeiträge AG/AN	50%/50%			>50%/<50%		
Verwaltungskosten	50%/50%			>50%/<50%		
Abfederungseinlage	Voll	Reform	Treu und Glauben	DJ/40	Max. Treu + Glauben, DJ/40	Individuell

10 Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage können sowohl die Deckungslücke nicht ausfinanziert als auch die Abfederungsmassnahmen nicht umgesetzt werden. Damit ist die oben formulierte ganzheitliche Lösung nicht mehr möglich. Bis Ende 2017 müsste die Vorsorgekommission einen neuen Sanierungsvorschlag ausarbeiten – unter den vom Einwohnerrat formulierten Bedingungen. Ohne offiziellen Beschluss der Vorsorgekommission obliegt dieser Beschluss dem Verwaltungsrat der BLPK.

11 Weiteres Vorgehen

Bis am 31.12.2017 muss die BLPK Kenntnis darüber haben, wie die einzelnen Vorsorgewerke ihre Deckungslücke sanieren wollen. Bis spätestens 31.3.2018 sind der BLPK der zukünftige Vorsorgeplan und allfällige Abfederungsmassnahmen zu kommunizieren.

12 Würdigung des Lösungsvorschlags durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet den präsentierten Lösungsvorschlag als sehr ausgewogen und fair. Die Gemeinde als Arbeitgeberin übernimmt die Kosten, welche die Senkung des technischen Zinssatzes verursacht. Die aktiven Versicherten müssen sich damit nicht an einer Sanierung beteiligen, welche direkt mit den Rentnerinnen und Rentnern verbunden ist. Im Gegenzug hat die Vorsorgekommission Anpassungen im zukünftigen Vorsorgeplan gutgeheissen und dabei auch den Willen der Mitarbeitenden bekräftigt, ihren Teil zur Gesamtlösung beizutragen und durch die höheren Beiträge die Arbeitgeberin massgebend zu entlasten. Gleichzeitig wird eine erneute Schlechterstellung der älteren Alterskategorien verhindert.

Der Gemeinderat unterstützt aus diesen Gründen den von der Vorsorgekommission ausgehandelten, ganzheitlichen und ausgewogenen Lösungsvorschlag. Der Vorschlag ermöglicht der Gemeinde als Arbeitgeberin, ihren Arbeitnehmenden weiterhin attraktive Anstellungsbedingungen anzubieten. Im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeitende sind auch diese Faktoren ebenfalls von Bedeutung.

13 Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://:

1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von den geplanten Massnahmen der BLPK – Senkung technischer Zinssatz per 1.1.2018 und Senkung Umwandlungssatz gestaffelt ab 1.1.2019.
2. Er nimmt Kenntnis vom zukünftigen Vorsorgeplan der Gemeinde Reinach.
3. Er beschliesst für die Rechnung 2017 eine Rückstellung in der Höhe von CHF 1.448 Mio. (Stand 31.12.2016) zur Ausfinanzierung der Deckungslücke aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes auf 1.75%.
4. Er beschliesst für die Rechnung 2017 eine Rückstellung in der Höhe von CHF 1.726 Mio. (Stand 31.12.2016) zur Finanzierung der Abfederungseinlage aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.4%.
5. Er beauftragt den Gemeinderat, die Beschlüsse 3. und 4. mit den definitiven Abschlusszahlen der BLPK per 31.12.2017 umzusetzen oder allenfalls den Parametern einer alternativen Vorsorgeeinrichtung anzupassen und ihn im Rahmen des Jahresberichtes 2017 entsprechend darüber zu informieren.

Gemeinderat Reinach

Béatrix von Sury
Vizepräsidentin

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

14 Anhang: Glossar

Abfederungsmassnahmen
Massnahmen, die die Kürzungen der versicherten Altersrente infolge Anpassung des Umwandlungssatzes für die aktiven Versicherten mildern (bisher vielfach mit dem Begriff «Besitzstand» bezeichnet).

Anwartschaftliche Leistungen
Anwartschaftliche Leistungen sind noch nicht fällig geworden, wie zum Beispiel die Höhe eines Anspruchs auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Sie dürfen nicht mit den bereits laufenden Renten (beispielsweise bereits laufende Ehegatten- und Lebenspartnerrenten) verwechselt werden. Anwartschaften begründen weder einen Rechtsanspruch noch ein wohlerworbenes Recht. Eine Anwartschaft kann bundesrechtlich oder reglementarisch angepasst werden.

Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmVwVz) und ohne Verwendungsverzicht (AGBRoVwVz)
Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Zweckbindung (AGBRmZB) wird zum Vorsorgevermögen hinzugezählt und reduziert beziehungsweise behebt eine vorliegende Unterdeckung. Sobald die Vorsorgeeinrichtung ohne die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einen Deckungsgrad von 100 % erreicht, wird diese in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht (AGBRoVwVz) umgewandelt. Diese kann dann mit den ordentlichen Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet oder mit Einverständnis des Arbeitgebers für andere Zwecke der Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

Renten für Hinterbliebene
„Hinterbliebene" sind Ehegattinnen/-gatten, Lebenspartner/-innen, eingetragene Partner/-innen und Kinder von Aktiven und Rentnerinnen und Rentnern. Solange der/die ursprünglich Berechtigte noch lebt (Rentner/-in) bzw. arbeitsfähig ist (Aktive), können diese "anwartschaftlichen" Renten auch für die Zukunft verändert werden.

Risikobeiträge
Die Pensionskasse versichert nicht nur Leistungen im Alter, sondern richtet auch Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen aus, sollte man vor der Pensionierung invalid werden oder sterben. Um dieses Risiko abzudecken, sind vom Arbeitgeber und den Versicherten Risikobeiträge zu entrichten.

Sanierungskonzept bei Unterdeckung
Bei einer Unterdeckung hat die Vorsorgekommission Sanierungsmassnahmen zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu beschliessen. Dies umfasst u.a. Zinsentscheide sowie die Höhe der allfälligen Sanierungsbeträge gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Sparbeiträge
Mit den Sparbeiträgen äufnen Arbeitgeber und Arbeitnehmende das Sparkapital.

Technischer Zinssatz
Der technische Zinssatz hat grundsätzlich zwei Funktionen: a) Als Bewertungszinssatz steht er für den Diskontsatz, mit dem die laufenden und anwartschaftlichen Renten bewertet werden, was dann die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden ergibt. b) Als Finanzierungszinssatz (oder Rechnungszinssatz) ist er die wesentliche Grösse für die Bestimmung des Umwandlungssatzes und der Risikobeiträge.

Die Wahl des technischen Zinssatzes gehört nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung. In der BLPK liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung dieser

Parameter beim Verwaltungsrat. Dieser stützt sich dabei gemäss gesetzlicher Vorgabe auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.
Besonders wichtig ist für eine Pensionskasse die Frage, ob der technische Zinssatz mit dem Zinssatz für risikoarme Anlagen im Einklang steht.

Umlagebeitrag
Der „korrekte" Umwandlungssatz bei einem technischen Zinssatz von 1.75% liegt bei 5.00%. Um einen Umwandlungssatz von 5.4% zu finanzieren, muss der Arbeitgeber jährlich einen Umlagebeitrag leisten, so dass keine Pensionierungsverluste zu Lasten der aktiven Versicherten entstehen.

Umwandlungssatz
Der Umwandlungssatz legt fest, mit welchem Prozentsatz ein Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgerechnet wird (Bsp.: Sparguthaben CHF 500'000; UWS: 5.8% → jährliche Altersrente: CHF 29'000).

Verwaltungskostenbeiträge
Die Verwaltungskostenbeiträge sollen die angefallenen Aufwände einer Pensionskasse – unter Berücksichtigung von jährlichen Schwankungen – decken. Heute werden diese Beiträge für das Vorsorgewerk „Gemeinde Reinach" durch den Arbeitgeber Gemeinden finanziert.

Verzinsung Sparbeiträge
Jährlich festzulegender Zinssatz, mit dem die Sparkapitalien der aktiv Versicherten verzinst werden.

Vorsorgeplan (Beitragsstaffelung)
Der Vorsorgeplan definiert die versicherten Leistungen und die Beiträge. Die Pensionskasse stellt im Rahmen einer Planbibliothek verschiedene Vorsorgepläne zur Auswahl. Beim Vorsorgewerk des Kantons entscheidet der Landrat über die Höhe der Beiträge und somit implizit darüber, welcher Vorsorgeplan zur Anwendung kommt.